

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden (Kinderhort-Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde Wolfertschwenden betreibt einen Kinderhort als eine öffentliche Einrichtung. ²Der Besuch ist freiwillig. ³Der Kinderhort ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Grundschul Kinder.
- (2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Wolfertschwenden stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für den Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

- (1) ¹Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Kinderhorts. ²Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. ³Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person

des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ⁴Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

- (2) ¹Der genaue Zeitpunkt der Anmeldungstage wird im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. ²Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung des Kinderhorts. ⁵Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ⁶Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Ortsansässigkeit
 - b) Alter der Kinder
 - c) nach sozialen Gesichtspunkten
 - d) Geschwisterkinder in der Einrichtung
 - e) Kinder von Mitarbeitern/innen bei ortsansässigen Firmen⁷Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) ¹Grundsätzlich können nur Kinder ungeachtet von Staatsangehörigkeit oder Religionszugehörigkeit aufgenommen werden, die in Wolfertschwenden wohnen und polizeilich mit 1. Wohnsitz gemeldet sind. ²Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbestimmt.
- (5) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird (3 Monate ab Bekanntgabe des örtlichen Bedarfs).
- (6) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch des Kinderhorts haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie eine Bestätigung über eine erfolgte Impfberatung vorzulegen.
- (7) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch des Kinderhorts geeignet ist. ²Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (8) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (9) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.
- (10) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Wolfertschwenden Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde Wolfertschwenden festgelegten Öffnungszeiten (§ 5) für die Schulkinder die Kernzeit (§ 6) sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kinderhort dabei Mindestbuchungszeiten von 2-3 Stunden festgelegt (§ 6).

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten und alle dazu festgelegten Änderungen bzw. Neufestsetzungen werden im Kinderhort ausgehängt und in dem gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (3) ¹Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. ²Die Schließtage werden vom Träger zusammen mit der Hortleitung auf maximal 30 Schließtage und zusätzlich 5 mögliche Fortbildungstage festgelegt. Dazu muss der Elternbeirat angehört werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag 11.30 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag 11.30 Uhr – 15.00 Uhr

Die Öffnungszeiten während der Ferienbetreuung sind in der Regel:
Montag bis Donnerstag 07.45 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag 07.45 Uhr – 15.00 Uhr

- (5) ¹Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 6 Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 bestehen folgende Buchungsmöglichkeiten:
 - a) Buchungszeit 2 bis 3 Stunden / Tag
 - b) Buchungszeit 3 bis 4 Stunden / Tag
 - c) Buchungszeit 4 bis 5 Stunden / Tag
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Betreuungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Die Mindestbuchungszeit wird auf 2 bis 3 Stunden pro Tag bei 10,0 Stunden pro Woche festgelegt.
- (4) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden; sie dürfen weder unter- noch überschritten werden. Mit dem Ende der gebuchten Zeit müssen die Kinder abgeholt sein und die Einrichtung verlassen haben.
- (5) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 7

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist dem Hortpersonal am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind den Kinderhort nicht besuchen; eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Kann ein Kind den Kinderhort nicht besuchen, ist die Hortleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

III. Ausscheiden und Ausschluss

§ 8

Ausscheiden; Kündigung; Ablehnung der Aufnahme

- (1) ¹Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. ²Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung nach der Probezeit erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrags seitens der Erziehungsberechtigten oder des Trägers oder durch Austritt aus der Grundschule.
- (3) ¹Der Betreuungsvertrag nach der Probezeit kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. ²Die Kündigung muss bei der Einrichtungsleitung abgegeben werden.
- (4) ¹Eine Kündigung zum Ende des Besuchsjahres muss bis spätestens 30.06. schriftlich erfolgen. ²Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende der 4. Jahrgangsstufe die Grundschule verlässt.
- (5) ¹Für die letzten beiden Monate des Besuchsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig. ²Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.
- (6) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. ³Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

- (8) In Ausnahmefällen können die Vertragspartner den Betreuungsvertrag einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.
- (9) Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach § 3 der Kinderhortgebührensatzung Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Erhöhungsmitteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

§ 9

Ausschluss

- (1) ¹Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder dieser Satzung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln,
 - b) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
 - c) das Kind außerhalb der Schließzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder
 - d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.

³Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

IV. Sonstiges

§ 10

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für den Kinderhort beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 11

Verpflegung

- ¹Im Kinderhort kann eine Mittagsverpflegung (kostenpflichtig) in Anspruch genommen werden.
²Dieses wird frisch von der Kindertagesstätte Wolfertschwenden bezogen.

§ 12

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) ¹Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. ²Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigte(n) (oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen) ab. ³Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (2) ¹Elternabende finden nach Bedarf statt. ²Die Termine werden durch Aushang im Kinderhort bekannt gegeben. ³Außerdem können Gesprächstermine mit der Hortleitung und dem pädagogischen Personal schriftlich oder mündlich vereinbart werden. ⁴Hierzu ist ein Elterngespräch pro Hortjahr mit den Bezugsbetreuern vorgesehen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (4) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

§ 13

Kinderschutz

- ¹Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass
1. seine Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ²Inbesondere hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 14

Betreuung auf dem Wege

- (1) ¹Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg von der Schule zum Hort und dem Heimweg zu sorgen. ²Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Erziehungsberechtigte(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. ³Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person. ⁴Es kann vereinbart werden, dass die Kinder generell allein nach Schulschluss in den Hort kommen.
- (2) ¹Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte(n), bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Erziehungsberechtigten;

Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. ²Die Kinder sind generell abzuholen. Sie dürfen den Heimweg nur alleine antreten, wenn die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorliegt. ³Abweichend hiervon können die Kinder allein den Heimweg antreten, wenn dies vorab durch den/die Erziehungsberechtigten schriftlich genehmigt ist und diese dem Hortpersonal vorliegt.

- (3) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 15

Unfallversicherungsschutz

¹Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnüpperphase) des Kindes mit ein. ²Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung und während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung versichert. ³Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16

Haftung

- (1) Die Gemeinde Wolfertschwenden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Wolfertschwenden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Wolfertschwenden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Wolfertschwenden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17

Auskunftspflichten

¹Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. ²Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde Wolfertschwenden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

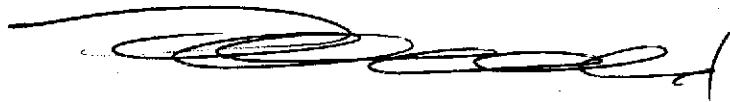
§ 19

Inkrafttreten

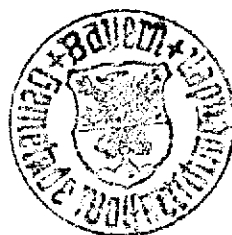
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wolfertschwenden, 14.11.2019

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN



Karl Fleschhut
Erster Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden (Kinderhort-Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Änderungssatzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden:

§ 1 Zu ändernde Inhalte

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

¹Die Mindestbuchungszeit wird auf 2 bis 3 Stunden pro Tag bei mindestens 10 Stunden pro Woche festgelegt. ²Für die Tage Montag und Donnerstag wird eine pädagogische Kernzeit von 13.00 bis 16.00 Uhr festgelegt.

§ 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz „vor Übertritt in die Schule“ entfällt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Wolfertschwenden, den 04.12.2020

Beate Ullrich

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin



